

Otto Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 78. Aufl. 2019. XXXIV, 3.357 S. Ln. Euro 115,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-72600-5.

Wer den »Palandt« zur Hand nimmt, der erinnert sich als Jurist an seine eigene Studienzeit. Ganze Juristengenerationen haben den »Palandt« als geradezu unverzichtbare Hilfe für ihre juristischen Hausarbeiten und Seminararbeiten ausgewertet. Ein gutes Examen geht eben nicht ohne »Schönfelder«, »Sartorius« und »Palandt«, und damit nicht ohne Beck, wussten unsere juristischen Altvorderen. Was seit der ersten Auflage im Jahre 1938 in der Reihe »Beck'sche Kurzkommentare« vom Titel der Reihe eher bescheiden daherkommt, hat sich in vielen Auflagen als der juristische Dauerbrenner des Zivilrechts erwiesen. Aber auch für das öffentliche Recht bietet der »Palandt« wichtige Orientierungsgrundlagen. Na klar: Ein guter Zivilrechtler kann eben alles, heißt eine alte bisher nicht widerlegte Repetitorweisheit. Dabei ist die Entstehung des Werkes durchaus bemerkenswert: Der erste und letzte Herausgeber seit dem erstmaligen Erscheinen des Werkes hat zwar bei den von ihm herausgegebenen Auflagen nie einen einzigen Paragraphen kommentiert. Aber die Vorworte und Einführungen waren von Otto Palandt – ein Schulbeispiel für die Literaturproduktion seit vielen Jahrzehnten. Denn ähnliche Vorgänge sollen bei Herausgebern dem Vernehmen nach keine Seltenheit sein. Mit der ersten Nachkriegsausgabe des Kommentars wurden vor 70 Jahren sämtliche nationalsozialistisch beeinflusste Texte und Gedanken aus dem Werk entfernt. Als Autoren haben seitdem neue Juristengenerationen und renommierte Verfasser das Werk geprägt, das seit dem Ausscheiden Otto Palands ohne Herausgeber als Autorenkollegium fortgeführt wird.

Die 78. Auflage mit Gesetzesstand 15.10.2018 wurde besonders umfassend aktualisiert und bietet den Lesern eine Menge Neues, und zwar deutlich über das bei einer Neuauflage Übliche hinaus. Neben den neuen Kommentierungen der beiden Europäischen Güterrechtsverordnungen hat auch die Datenschutz-Grundverordnung ihren Niederschlag gefunden. Hinzu kommen weitere Gesetzesänderungen der laufenden 19. Legislaturperiode und zahlreiche wichtige Entscheidungen des BVerfG, BGH, BAG und EuGH. Dies hat neben der Überarbeitung und Straffung verschiedener Erläuterungen auch zu zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Neubearbeitungen geführt. Im Allgemeinen Teil wurden bereits die ab dem 01.11.2018 geltenden Neuerungen bei der Verjährungshemmung kommentiert, die durch das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage geschaffen worden sind. Die Schwerpunkte der Neukommentierung liegen in der Einarbeitung der neusten höchstrichterlichen Rechtsprechung u.a. zum Verjährungsrecht, vor allem aber zur Hemmung der Verjährung. Im Besonderen Schuldrecht waren die zahlreichen Veröffentlichungen zum neuen Werk- und Bauvertragsrecht einzuarbeiten, die auch für den Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht bedeutsam sind. Hinzu kamen Grundsatzentscheidungen des BGH zum Schadensersatz bei Kaufpreisminderung, bei Beschädigung der Mietsache und bei Werkmängeln, des BVerfG zum Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundloser Befristung und Grundsatzentscheidungen

des EuGH zur Verkürzung der Verjährungsfrist von Mängeln beim Verbrauchsgüterkauf und zur Fluggastrechteverordnung.

Warum der »Palandt« trotz seines ersten Erscheinens im »Dritten Reich« und der Schrammen, die er aus heutiger Sicht damals mitbekommen hat (*Uwe Wesel/Hans Dieter Beckl* Mitarbeiter des Verlages C.H. Beck, 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag 1763–2013, mit Besprechung *Stüer*, DVBl 2013, 1310), auch heute noch »Palandt« heißt? Der Verlag setzt sich mit dieser Frage eingehend und überzeugend auseinander. Unter der Internetseite www.palandt.beck.de werden umfangreiche Informationen zur Person des früheren Herausgebers und zur Geschichte des Werks dargestellt und es wird auf den kritischen Diskurs hingewiesen. Palandt war ab 1938 erster und letzter Herausgeber des Kommentars. Zwar kommentierte er nie einen einzigen Paragraphen, propagierte aber im Vorwort und in der Einleitung die Interpretation des BGB im Sinne des Nationalsozialismus. Mit der ersten Nachkriegsausgabe wurden vor knapp 70 Jahren sämtliche nationalsozialistisch beeinflusste Texte und Gedanken vollständig entfernt. »Wir halten am Titel Palandt bewusst fest, nicht zuletzt, damit die Geschichte der Entstehung des Werks präsent bleibt und auch in Zukunft Anlass zur Reflexion bietet. Der Verlag war und ist sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst«. Das überzeugt.

Warum hat der »Palandt« daher auch in der Neuauflage seinen Namen nicht gewechselt? Bereits die Besprechung der Voraufgabe gibt dazu eine klare Antwort (*Stüer*, DVBl 2018, 572): Weil er eine Marke ist – ein Label für ein außergewöhnlich gutes Produkt. Auch »Persil bleibt Persil« – das auch heute noch meistverkaufte Waschmittel in Deutschland, mit dem schon unsere Oma ohne die Kenntnisse von Tensiden bereits vor mehr als 100 Jahren gewaschen hat. So hat auch der »Palandt« eine Tradition begründet, deren Strahlkraft sich – von ihren damaligen Fesseln befreit – seit vielen Jahrzehnten als unverzichtbarer Ratgeber auch für die Verfassungs- und Verwaltungsrechtler bewährt hat. Eine gelegentlich vorgeschlagene Umbenennung, wie sie die von den Grünen gestellten Justizsenatoren von Hamburg, Thüringen und Berlin sowie die SPD-Bundesjustizministerin vor einiger Zeit gefordert haben, wäre schon angesichts des geringen Anteils des damaligen Herausgebers an dem Inhalt des Werkes nicht sachgerecht und auch im Hinblick auf die wohl höchste Zitattidichte eines juristischen Werkes in Rechtsprechung und Literatur eher verwirrend. Auch durch die vorgeschlagene Umbenennung in *Otto Liebmann*, den jüdischen Verleger und Erfinder der Kurzkommentare in Buchform, oder die frühere langjährige Lektorin des Werks im Beck-Verlag *Gertrud Artmaier* würde das nichts ändern. An der Bezeichnung dieses Meisterwerks sollte daher nicht gerüttelt werden. Denn in einem ist sich die Fachwelt wohl weitgehend einig: Der »Palandt« bleibt eben der »Palandt«. Deutsche Geschichte kann nicht durch eine Namensumtaufe einfach weggeschunkelt werden – vor allem in Fällen nicht, in denen ein früherer Namensgeber mit dem aktuellen Inhalt des Werks seit schon fast unvorstellbaren Zeiten nichts mehr zu tun hat.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer (Münster/Osnabrück)